

Grundrechte-Report 2014

Bearbeitet von
Till Müller-Heidelberg, Elke Steven, Marei Pelzer, Martin Heiming, Heiner Fechner, Rolf Gössner, Ulrich
Engelfried

1. Auflage 2014. Taschenbuch. ca. 240 S. Paperback

ISBN 978 3 596 03018 7

Format (B x L): 12,6 x 19 cm

Gewicht: 181 g

[Weitere Fachgebiete > Medien, Kommunikation, Politik > Politische Kultur > Menschenrechte, Bürgerrechte](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Unverkäufliche Leseprobe aus:

Grundrechtebericht 2014

Alle Rechte vorbehalten. Die Verwendung von Text und Bildern, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags urheberrechtswidrig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung oder die Verwendung in elektronischen Systemen.

© S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Inhalt

Vorwort der Herausgeber

13 In internationalen Zusammenhängen denken!

Einleitung

Rolf Gössner

16 »Sicherheitsrisiko Mensch«

Globale Massenüberwachung untergräbt Völker- und Menschenrecht, Rechtsstaat und Demokratie

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 I)

Dieter Deiseroth

28 Rechtspolitische Konsequenzen aus der »NSA-Ausspähaffäre«

Nils Leopold

34 Bestandsdatenneuregelung – der Generalschlüssel zur Internetüberwachung

Moritz Assall

37 Dein Obdach ist nicht hier

Kein Raum für Wohnungslose am Hamburger Hauptbahnhof

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich (Art. 2 II)

Marei Pelzer

41 Hauptsache weggesperrt?

Abschiebungshaft in Deutschland verletzt EU-Recht

- Martin Heiming
45 **Nichts Neues aus der Anstalt**
Der Fall Mollath

- Ulrich Engelfried
49 **Geschlossen und vergessen?**
Problematik geschlossener Heime für Kinder und Jugendliche

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (Art. 3)

- Ulrike Spangenberg
53 **Ehe = Lebenspartnerschaft ≠ Familie ≠ Geschlechtergleichheit**
Zum Ehegattensplitting für eingetragene Lebenspartnerschaften

- Till Müller-Heidelberg
57 **Keine Glaubensfreiheit im Arbeitsrecht**

Die Freiheit des Glaubens und des Gewissens ist unverletzlich (Art. 4 I und II)

- Abeer Al-Khafadji
62 **Diskriminierung: der Staat als Vorbild**
Ungleichbehandlung von Frauen in der Arbeitswelt zehn Jahre nach dem Kopftuchurteil

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort Schrift und Bild frei zu äußern (Art. 5 I und II)

- Sönke Hilbrans
67 **»Wir kotzen gleich!«**
Feine Sahne Verfassungsschutz

Sophie Rotino

- 71 Ende gut, alles gut?**
Der »Denkzettel«-Preis ist Ausdruck der
Meinungsfreiheit

Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei (Art. 5 III)

Sören Böhrnsen

- 74 Kriege relevante Forschung an deutschen Universitäten**
Zum Streit um die Zivilklausel

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung (Art. 6 I – IV)

Ulrich Engelfried

- 79 Wie viel Sorge braucht das Kind?**

Alle Deutschen haben das Recht, sich zu versammeln (Art. 8)

Elke Steven

- 83 Polizeiliche Konstruktionen der Gefährdung öffentlicher
Sicherheit**

Martin Heiming

- 87 Tag der Willkür – alle Jahre wieder?**
Demonstration ohne Demonstranten, Rechtsstaat ohne
Rechtsanwälte

Peer Stolle

- 92 Polizeiliche Fälscherwerkstatt? – Stadtjugendpfarrer
vor Gericht**

Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden (Art. 9)

Volker Eick

- 97 Courageierte Frauen – derangierte Dienste**
Erneuter Angriff auf Gemeinnützigkeit

Till Müller-Heidelberg

100 Und nochmals: Streikrecht für Beamte

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen (Art. 12)

Udo Mayer

106 Informationelles Selbstbestimmungsrecht im Arbeitsrecht?

Die Crux mit dem Fragerecht von Arbeitgebern bei Bewerbungen

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht (Art. 16a)

Heiko Habbe

112 Lampedusa in Hamburg

Zur Krise des Europäischen Asylzuständigkeitssystems

Berthold Münch

116 Schutzlos als »Refugee in Orbit« in Europa?

Von der Flucht aus Afghanistan und Ungarn nach Karlsruhe

Maria Bethke / Dominik Bender

120 Das Kindeswohl im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem

Kinderrechte gestärkt – und gleich wieder ausgebremst

Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat (Art. 20 I)

Stephan Nagel

125 Zuwanderung: Kommunen verweigern Obdach

Heiner Fechner

129 Werkverträge im Visier

Frühkapitalistische Ausbeutungsverhältnisse (nicht nur) bei osteuropäischen Arbeitern

Ute Hausmann
134 20 Jahre Tafeln – kein Grund zum Feiern

Eva Steffen
138 Gekürzte Sozialleistungen zur Migrationskontrolle
Bundesverfassungsgerichts-Urteil zu Asylsuchenden
wird ignoriert

Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 III)

Heike Kleffner
143 NSU-Opferangehörige im Fokus polizeilicher
Ermittlungen

Martin Kutscha
148 Verfassungsschutz – reformieren oder abschaffen?

Udo Kauß
152 Verfassungsschutz beobachtet Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte

Helga Lenz
157 Presse-un-freiheit bei Nazi-Recherche

Fredrik Roggan
161 Ein klares Zwar – Aber
Bundesverfassungsgerichts-Urteil zur Antiterrordatei
vermeidet Bekenntnis zum Trennungsgebot

Anna Luczak
165 Dunkles Feld
Polizeigewalt in Deutschland

Marei Pelzer
169 Richterin Gnadenlos
Amtsgericht Eisenhüttenstadt kriminalisiert Flüchtlinge

Die Bundesrepublik wirkt bei der Entwicklung der Europäischen Union mit (Art. 23 I)

Rosemarie Will

- 173** Der Europäische Gerichtshof erweitert die Anwendung der Grundrechtecharta

Matthias Lehnert

- 178** **Another Brick in the Wall**
Neues EU-Grenzschutzrecht verletzt Menschen- und Flüchtlingsrechte

Katharina Stamm

- 182** Ein menschenwürdiges Existenzminimum – auch für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte (Art. 33 II, III)

Johann-Albrecht Haupt

- 187** Konkordatslehrstühle – warum kneifen die bayerischen Bischöfe?

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind Vertreter des ganzen Volkes (Art. 38)

Helmut Pollähne

- 192** **Wahlbehinderung?**
Zum Ausschluss von Menschen mit psychischen Behinderungen von der Bundestagswahl

Jasper Prigge

- 196** Abgeordnete weiter unter Beobachtung des Verfassungsschutzes

Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes beschränkt werden (Art. 104 I, II)

Volker Eick

201 Unmenschliche Behandlung

»Erkenntnisse« aus einem Frankfurter Staatsschutzverfahren

Ulrich Engelfried

205 Freiheitsentziehung ohne richterliche Kontrolle?

Wer entscheidet über Fixierungen bei Minderjährigen?

Anhang

209 Bürger- und Menschenrechtsorganisationen in Deutschland (Auswahl)

218 Kurzporträts der herausgebenden Organisationen

229 Autorinnen, Autoren und Redaktion

235 Abkürzungen

238 Sach- und Personenregister

Vorwort der Herausgeber

In internationalen Zusammenhängen denken!

Das Ausmaß der Überwachung durch US-amerikanische und britische Geheimdienste haben sich viele nicht vorzustellen vermocht. Erst die mutigen Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden haben die »globale Massenüberwachung« – wie im Einleitungsbeitrag des diesjährigen Reports zutreffend formuliert wird – zutage gefördert. Was Datenschützer seit vielen Jahren, auch im Grundrechte-Report, beklagen – nämlich die allzu große Bereitschaft vieler, mit ihren Daten sorglos oder gar naiv umzugehen –, traf offenbar auch auf die Bundesregierung zu. Die Herausgeber des Grundrechte-Reports sehen sich indes in ihrer Kritik an Überwachungsstaat und Umtrieben der Geheimdienste bestärkt. »Wir brauchen eine breite gesellschaftspolitische Debatte über Transparenz, Kontrolle und Grenzen der Überwachung in einer Demokratie, über Existenzberechtigung und Legitimation geheimer, unkontrollierbarer staatlicher Institutionen« lautet das Resümee unseres Autors, der sich mit dem NSA-Skandal im Einleitungsbeitrag befasst.

In weiteren Beiträgen weist der Grundrechte-Report 2014 nach, dass die Überwachung der Bürgerinnen und Bürger durch »Verfassungsschutz« oder Polizei auch hierzulande nach wie vor an der Tagesordnung ist. Die alte Forderung nach Auflösung des Inlandsgeheimdienstes »Verfassungsschutz« bleibt hochaktuell. Der Grundrechte-Report befasst sich darüber hinaus in rund 40 Beiträgen mit den Bürger- und Menschenrechtsverletzungen des zurückliegenden Jahres und macht dabei deutlich, in welchen Bereichen staatliche Behörden Grundgesetz und Grundrechte immer wieder verletzen. Wir leben in einem Zeitalter, in dem Proteste gegen staatliche Politik zunehmen. So demonstrierten Anfang November 2013 in Hamburg über 15 000 Menschen für eine andere Flüchtlingspolitik, an

unzähligen Orten gingen engagierte Bürgerinnen und Bürger gegen Nazi-Aufmärsche auf die Straße, Tausende solidarisierten sich mit den Opfern der europäischen Krisenpolitik. Wir begrüßen, dass in all diesen Protesten die Grundrechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit mit Leben erfüllt werden. Dies ist für eine Demokratie geradezu ein Lebenselixier. Auf der anderen Seite stehen zahlreiche staatliche Repressionen und völlig unverhältnismäßige Polizeieinsätze, die an manchen Orten die Grundrechte praktisch ausgehebelt haben. Der Polizeieinsatz anlässlich der Blockupy-Demonstration in Frankfurt am 1. Juni 2013, bei dem unzählige Menschen durch das brutale Vorgehen der Polizei verletzt worden sind und eingekesselten Demonstranten der Zugang zu Rechtsschutz mutwillig verweigert worden ist, ist einer der Tiefpunkte in Sachen Versammlungsfreiheit im Berichtszeitraum.

Besonders von Grundrechtsverletzungen betroffen sind Asylsuchende und Migrant/innen. Während die zwei großen Bootskatastrophen mit über 500 Toten vor Lampedusa im Oktober 2013 die Öffentlichkeit schockierten, arbeitete die EU-Bürokratie in Brüssel hinter den Kulissen an weiteren Abschottungsstrategien. Statt zu verhindern, dass Jahr für Jahr Tausende Bootsflüchtlinge auf dem Mittelmeer sterben, streiten sich die EU-Staaten über die Verantwortung für diese Schutzsuchenden. Aus menschenrechtlicher Sicht kritisiert der Grundrechte-Report, dass selbst die Flüchtlinge, die es nach Deutschland geschafft haben, kein Recht zu bleiben haben, sondern in Länder abgeschoben werden – wie Ungarn oder Bulgarien –, wo sie außer Elend und Obdachlosigkeit nichts zu erwarten haben. Wie bereits im letzten Jahr hat uns der grassierende Rassismus besonders beschäftigt.

Das unvorstellbare Versagen staatlicher Behörden bei der Aufklärung der NSU-Morde zeigt, wie viel noch getan werden muss, um rassistische Strukturen in Staat und Gesellschaft zu überwinden. Das Grundgesetz proklamiert den Sozialstaat – doch gilt er auch für Unionsbürger, die neu nach Deutschland kommen? Dies ist eine der Fragestellungen, die heutzutage nicht mehr allein nach deutschem Verfassungsrecht zu beantworten sind, sondern bei denen die durch die EU verbürgten

Rechte für Unionsbürger beachtet werden müssen. In diesem Sinne lotet der Grundrechte-Report anlässlich eines vielbeachteten EuGH-Urteils die Reichweite des Grundrechtsschutzes durch die EU-Grundrechtecharta im Verhältnis zum deutschen Grundgesetz aus. Für die Herausgeber des Grundrechte-Reports steht fest: Die Verteidigung der Grundrechte darf nicht an den Grenzen Deutschlands, aber auch nicht an denen Europas haltmachen. Die Globalisierung des Überwachungsstaates führt zu neuen Herausforderungen für die Bürgerrechtsbewegung: Auch sie muss verstärkt in internationalen Zusammenhängen denken und agieren, weshalb der Grundrechte-Report als »alternativer Verfassungsschutzbericht« die globalen Entwicklungen verstärkt in den Blick nimmt.

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit

Art. 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Dieter Deiseroth

Rechtspolitische Konsequenzen aus der »NSA-Ausspähaffäre«

Die Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden haben weltweit wichtige Debatten über die Aktivitäten des US-Auslandsgeheimdienstes NSA und anderer Nachrichtendienste angestoßen. Zu Recht wird nun nach den Rechtsgrundlagen für das Ausspähen und den politischen Verantwortlichkeiten gefragt. Der Bundestag sollte unverzüglich einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss einsetzen, um eigenständig zur Sachverhaltsklärung beizutragen. Aufgabe der Zivilgesellschaften ist es, für Veränderungsdruck zu sorgen, damit grundsätzliche Konsequenzen gezogen werden. Dazu werden hier sieben Forderungen aufgestellt.

1. Wirksamer Schutz für Whistleblower – Societal Verification

Wir brauchen völkerrechtliche und innerstaatliche Regelungen zur Förderung und zum Schutz von Societal Verification. Notwendige Schutzregelungen müssen u. a. die Aufnahme von Whistleblowern wie Edward Snowden in ein Zeugenschutzprogramm, die Garantie eines gesicherten Aufenthaltsstatus (z. B. nach § 22 Aufenthaltsg), den Schutz vor Auslieferung,

die Sicherung des Existenzminimums und Hilfen bei der gesellschaftlichen Integration gewährleisten. Das sollte in internationalen Abkommen zur Sicherung der Kommunikationsfreiheiten, zum Datenschutz und ähnlichen völkerrechtlichen Verträgen sowie in den jeweiligen nationalen Ausführungsgesetzen garantiert werden.

2. Alle Geheimverträge gegenüber dem Parlament offenlegen

Die Altlasten des nach der Wiedervereinigung Deutschlands am 15. März 1991 aufgehobenen sogenannten Deutschlandvertrages vom 23. Oktober 1954 (DV), auf dessen Grundlage zahlreiche Regierungs- und Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind, müssen beseitigt werden. Die »Überwachungs- und Geheimdienstvorbehalte«, zu denen nicht veröffentlichte völkerrechtlich verbindliche diplomatische Noten ausgetauscht wurden, betreffen u. a. den nicht näher definierten »Schutz der Sicherheit dieser Streitkräfte«. Dazu wurde nicht nur der sog. Notstandsfall (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 DV), sondern u. a. die »Kontrolle von Postsendungen und Überwachung von Fernmeldeverbindungen« (Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 DV; Artikel 4 Absatz 1 und 2 TV) sowie eine »Geheimdienst-Regelung«, z. B. im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut, verankert.

Der Bundestag sollte gegenüber der Bundesregierung darauf dringen, dass alle Vereinbarungen offengelegt werden, die Deutschland mit den Truppen-Stationierungsländern USA, Frankreich und dem Vereinigten Königreich auf der Grundlage des Deutschlandvertrages abgeschlossen hat und die die in Artikel II des NATO-Truppenstatuts normierte Pflicht der Entsendestaaten einschränken, deutsches Recht »zu achten«. Die Notwendigkeit der Fortexistenz dieser Vereinbarungen muss konkret überprüft werden.

3. NATO-Truppenstatut und Zusatzabkommen revidieren

Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut bedarf einer grundlegenden Revision. (Dies gilt vor allem für seine folgenden Vorschriften: Artikel 3, 17, 18, 18a, 20, 20, 28, 29, 45, 46, 48, 49, 53, 53a, 57, 60 und 63). Dabei muss insbesondere gewährleistet sein, dass die in Deutschland befindlichen ausländischen Truppen und ihr ziviles Gefolge ausnahmslos das deutsche Recht beachten und dass die zuständigen deutschen Stellen rechtlich und faktisch uneingeschränkt in der Lage sind, in den überlassenen Liegenschaften sowie im gesamten Bundesgebiet die Einhaltung dieser Verpflichtungen wirksam zu überprüfen.

4. Aufenthaltsvertrag neu verhandeln

In Artikel 1 des Aufenthaltsvertrags (AV) von 1954 (BGBl. 1955 II, S. 253) wird das in Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 DV zum Ausdruck gebrachte Einverständnis der Bundesrepublik mit der weiteren alliierten Stationierung von Truppen »der gleichen Nationalität und Effektivstärke« bekräftigt; lediglich Erhöhungen der – nicht näher definierten – Effektivstärke werden von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig gemacht. Das macht es schwierig zu kontrollieren, welche Verbände der US-Streitkräfte hier bereits stationiert sind oder gegebenenfalls neu verlegt werden, welche Aufgabenstellung sie haben und ob diese im Rahmen der NATO-Strukturen oder außerhalb derselben agieren. Immer wenn sie sich also darauf berufen können, die bisherige »Effektivstärke« werde nicht geändert, bestehen für die Gaststreitkräfte weite Handlungsräume, ohne dass die Zustimmung Deutschlands eingeholt wird.

Durch Notenwechsel vom 25. September 1990 (BGBl. 1990 II, S. 1390) hat die Bundesregierung gegenüber den drei Westmächten erklärt, dass der Aufenthaltsvertrag »nach der Herstellung der Einheit Deutschlands« in Kraft bleibt. Dieser Notenwechsel ist dem deutschen Gesetzgeber nicht zur Zustimmung vorgelegt worden, obwohl Artikel 3 Absatz 1 AV i.d.F.

vom 23. Oktober 1954 ausdrücklich regelt, dass der Aufenthaltsvertrag insgesamt »außer Kraft« tritt »mit dem Abschluss einer friedensvertraglichen Regelung mit Deutschland«; diese stellt der 2+4-Vertrag und die damit in Zusammenhang stehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen dar.

Die Regelung in Artikel 3 Absatz 1 AV wird daher durch den Notenwechsel vom 25. September 1990 und die seitherige Staatspraxis fortlaufend missachtet. Auch muss sichergestellt werden, dass deutsche Stellen an Völkerrechtsbrüchen weder mitwirken noch diese ermöglichen.

5. Artikel 10 GG (Fassung von 1949) wiederherstellen und G-10-Gesetz reformieren

Seit der Änderung des Artikels 10 GG und des Artikels 19 Absatz 4 Satz 2 GG durch die sog. Notstandsgesetzgebung 1968 hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, den gerichtlichen Rechtsschutz gegen Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses auszuschließen. So bestimmt § 13 G-10-Gesetz, dass »gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3 und 5 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 G-10-Gesetz und ihren Vollzug [...] der Rechtsweg vor der Mitteilung an den Betroffenen nicht zulässig« ist.

Diese Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden, damit jeder Betroffene uneingeschränkt das rechtsstaatliche Fundamentalrecht des Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG jederzeit nutzen kann.

Auch die im G-10-Gesetz vorgesehene parlamentarische Kontrolle durch das PKG und die G-10-Kommission stellen keinen wirksamen Ersatz für eine gerichtliche Kontrolle dar, schon weil diese Gremien gemäß dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt, d. h. von der parlamentarischen Regierungsmehrheit dominiert werden und die Betroffenen hier nur eingeschränkte Verfahrensrechte haben. Ein ausreichender Schutz von geheimhaltungsbedürftigen Informationen kann durch prozessrechtliche Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit und über die Einschränkung der Pflicht zur Vorlage der Akten (§ 99 VwGO) gewährleistet werden.

6. Stärkung der parlamentarischen Kontrollrechte

Nach § 4 PKGrG entscheidet die Bundesregierung selbst, über welche »allgemeine Tätigkeit« bzw. welche »Vorgänge besonderer Bedeutung« sie das PKG informiert. Die Abgeordneten können angesichts der Vielzahl an Geheimdienstaktivitäten jedoch kaum einschätzen, ob dies tatsächlich passiert. Deshalb muss der Inhalt der Unterrichtungspflicht durch Regelbeispiele konkretisiert werden.

Jedem Mitglied der Kontrollgremien sollten zudem zumindest je fünf fachlich ausgewiesene Mitarbeiter seiner Wahl zur Verfügung gestellt werden, die auch an den Sitzungen teilnehmen dürfen.

Es sollte ferner gesetzlich gewährleistet sein, dass sich Mitarbeiter der Nachrichtendienste ohne vorherige Beteiligung ihrer Vorgesetzten an die parlamentarischen Kontrollgremien wenden dürfen und ihnen daraus keine Nachteile entstehen.

Die strafrechtlich bewehrte Geheimhaltungspflicht hindert die Mitglieder der Kontrollgremien, die Regierung öffentlich fundiert zu kritisieren. Diese Beschränkungen (vgl. § 10 Absatz 2 und 3 PKGrG) müssen deshalb modifiziert werden, insbesondere dahingehend, dass schon ein Minderheitenquorum zu öffentlichen Stellungnahmen berechtigt. Die Mitglieder der Kontrollgremien sollten zudem von ihrer Schweigepflicht im Falle von ihnen bekanntgewordenen Rechtsverstößen ausdrücklich entbunden werden.

7. EU-Datenschutz

Die EU sollte mit den USA ein Abkommen über den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts (»Datenschutzabkommen«) aushandeln, das den Anforderungen des Artikels 8 EMRK entspricht. Darin sollten ferner allen Bürgern der EU und der USA wechselseitige Klagerechte sowohl vor US- als auch vor europäischen Gerichten einräumt werden.

Die 2013 im Entwurf der EU-Datenschutzverordnung gestrichene Anti-FISA-Klausel (Artikel 42), wonach Unternehmen sensible Daten von EU-Bürgern nur dann an ausländische

Sicherheitsbehörden übermitteln dürfen, wenn dies durch ein Rechtshilfeabkommen gedeckt ist, ist unverzichtbar und sollte wiederaufgenommen werden.

Unternehmen, die in der EU geschäftlich tätig sind und rechtswidrig Informationen an Nachrichtendienste weitergeben, müssen mit empfindlichen Strafen belegt werden, die sich zu Abschreckungseffekten an der Höhe des Konzernumsatzes orientieren. Ferner sollte für Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 des IGH-Statuts anerkannt werden.

Literatur

- Bigo, Didier u. a., National Programmes for Mass Surveillance of Personal Data in EU-Member States and their Compatibility with EU Law. Study requested by the European Parliament's Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs, Brussels 2013, unter: www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2013/493032/IPOL-LIBE_ET%282013%29493032_EN.pdf
- Deiseroth, Dieter, *Societal Verification*, 3. Aufl., Nordenham 2010
- Deiseroth, Dieter/Falter, Annegret (Hrsg.), *Whistleblowing im Militär und in den Geheimdiensten. Whistleblower-Preis 2011 an Bradley (Chelsea) Manning und Whistleblower-Preis 2013 an Edward J. Snowden*, Berlin 2014 (i.E.)
- Foschepoth, Josef, *Überwachtes Deutschland. Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik*, Göttingen 2012, 3. Auflage 2013; auch als Bd. 1415 in der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2013